4 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18

4.1 Ausgangslage

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als "Bio-Produkte" vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern.

Die neue Öko-Verordnung der EU (EU) 2018/848¹ und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Sinne des autonomen Nachvollzugs soll die Bio-Verordnung an die neuen EU-Vorgaben der Öko-Verordnung angepasst werden. So sollen kritische Abweichungen zu den EU Regelungen zeitnah behoben und technische Handelshemmnisse im Bio-Bereich vermieden werden.

4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- a) Neu soll der Geltungsbereich der Verordnung auch Tierfutter für Heimtiere und ätherische Öle umfassen.
- b) Das Verbot der Hydrokultur soll präzise umschrieben und der Grundsatz des bodengebundenen Anbaus in der Verordnung verankert werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie beispielsweise der Anbau in Töpfen und die Sprossenproduktion, werden präzisiert.
- c) Die Verwendung von technisch hergestellten Nanomaterialien soll als unzulässig bezeichnet werden.
- d) Neu zählen Aromen zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und können als «biologisch» gekennzeichnet werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- e) Die Zulassung nicht biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs soll neu für insgesamt maximal 1.5 Jahre erfolgen.
- f) Es soll definiert werden, welche Informationen die Bio-Zertifikate jedenfalls enthalten müssen.
- g) In Art. 23*a* Abs. 1 und in Art. 24 Abs. 1 werden die Verweise auf die entsprechenden EU-Verordnungen aktualisiert. Weitere Verweise sollen zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden, wenn die Revisionsarbeiten in der EU zum EU-Öko-Recht abgeschlossen und etabliert sind.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c und Absatz 2

In der EU fällt Tierfutter für Heimtiere in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848. Damit dieses auch in der Schweiz im Geltungsbereich der Bio-Verordnung liegt, muss der Geltungsbereich der Bio-Verordnung auf Futtermittel für Nutz- und Heimtiere erweitert werden.

Bereits heute wird Tierfutter für Heimtiere in der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln vom 26. Oktober 2022 (SR 916.307) generell geregelt. Somit ist einerseits sichergestellt, dass die gesetzliche Grundlage zur Regelung von Tierfutter für Heimtiere im Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) gegeben ist und, dass anderseits bereits Basisanforderungen für Heimtierfutter definiert sind.

Es ist beabsichtig, weiter Spezifikationen für Bio-Heimtierfuttermittel zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln. Den Erlass entsprechender Durchführungsbestimmungen in der EU gilt es zuvor abzuwarten.

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Bio-Verordnung

Bereits heute fallen ätherische Öle, die als verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gelten, in den Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung. Analog der EU (siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848) und auf Antrag des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbands werden ätherische Öle nun unabhängig von ihrer Verwendung in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung aufgenommen.

Artikel 10, Absätze 2 - 4.

Der Grundsatz des bodengebundenen Pflanzenanbaus und der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens soll neu explizit in Absatz 2 aufgenommen werden. Die biologische Pflanzenproduktion soll auf lebendigem Boden erfolgen. Mit lebendigem Boden ist das aktive Ökosystem Boden mit seinen Nährstoffkreisläufen gemeint. Dieses ist insbesondere von der Bodenbiodiversität mit seinen organischen Bestandteilen wie Regenwürmern, Springschwänzen, Mikroorganismen, Wurzeln etc. abhängig.

Wie bis anhin ist der Anbau von Pflanzen als Hydrokultur nicht erlaubt. Hydrokultur soll neu ausdrücklich als Anbaumethode definiert werden, bei der die Pflanzen in einem inerten Medium wie Perlite, Kies oder Steinwolle wurzeln und über eine Nährlösung versorgt werden.

Der Anbau in Töpfen ist weiterhin zulässig, sofern die ganze Pflanze zusammen mit dem Topf an den Endkonsumenten vermarktet wird, also z. B. bei Topfkräutern, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnissen. Das Substrat darf nur Bestandteile enthalten, die in Anhang 1 der WBF-Bio-Verordnung aufgeführt sind, sowie Erde von Bioflächen. Damit die biologische Produktion in einer früheren Phase des Pflanzenanbaus erleichtert wird, soll auch der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung gestattet sein.

Einige anbautechnische Praktiken, die nicht bodengebunden sind, wie die Produktion von Sprossen, Keimlingen und Kresse, sowie die Produktion von Treibzichorien sollen weiterhin möglich sein. Es darf jedoch nur sauberes Wasser - und keine Nährlösungen - eingesetzt werden.

Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Produktion von Sprossen, Keimlingen und Kresse die Verwendung von Substraten nicht zulässig ist. Erlaubt ist die Verwendung eines inerten Mediums, welches ausschliesslich der Feuchthaltung des Saatgutes dient. Bei der Produktion von Treibzichorien dürfen Substrate, welchen den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen, eingesetzt werden.

Artikel 11, Absatz 1, Buchstabe c

Artikel 11 legt fest, welche Verfahren für den Pflanzenbau im Biolandbau zugelassen sind. Historisch bedingt sind bisher unter technischen Verfahren nur thermische und mechanische Verfahren zugelassen

Neu soll der Einsatz physikalischer Methoden zum Pflanzenschutz auch zugelassen werden. Damit können neuere Pflanzenschutzmethoden wie beispielsweise Unkrautbekämpfung und Krautvernichtung bei Kartoffeln durch elektrischen Strom und Krankheitsbekämpfung durch UV-Strahlung auch im Biolandbau genutzt werden. Zudem lassen sich physikalischen Verfahren gut mit Robotik und mit elektronischer Bilderkennung kombinieren, bei welchen in den nächsten Jahren grosse Fortschritte zu erwarten sind.

Der Einsatz der physikalischen Methoden zum Pflanzenschutz entspricht den Grundprinzipen des und den Erwartungen an den Biolandbau. In der EU ist der Pflanzenschutz mittels physikalischer Methoden ab 2022 ebenfalls zugelassen (s. Verordnung (EU) 2018/8484, Anhang II, Abs. 1.10.1).

Artikel 16i, Buchstabe e

Künftig dürfen bei der Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel keine Zutaten oder Stoffe eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.

Artikel 16j, Absatz 2, Buchstabe a und b und Absatz 4

Aromen werden neu zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt.

Als Aromabestandteile gibt es nebst den Aromastoffen auch die Aromaextrakte. Die Aufzählung der zugelassenen Stoffe im Absatz 2 Buchstabe b wird entsprechend ergänzt.

Artikel 16j soll mit einer Delegation an das WBF im neuen Absatz 4 ergänzt werden. Gemäss dieser soll das WBF Vorschriften zur Einschränkung und zum Verbot von Verfahren und Behandlungen für die Herstellung biologischer Lebensmittel erlassen können.

Artikel 16k, Absätze 3-5

Beim Vorliegen einer Mangelsituation kann das BLW nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Verwendung in bestimmten Endprodukten bewilligen. Die Bewilligung erfolgt mittels Verfügung und neu für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten. Die Bewilligung kann zweimal für jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.

Art. 18a (neu) Aromen

Aromaextrakte und natürliche Aromastoffe dürfen als biologisch gekennzeichnet werden, wenn alle ihre Bestandteile (Trägerstoffe und Aromastoffe) biologisch sind. Trägerstoffe und Aromabestandteile sind verarbeitete Lebensmittel, für die die Bestimmungen nach Artikel 18 der Bio-Verordnung gelten. Trägerstoffe gelten als biologisch, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten biologisch sind. Ebenso können Aromabestandteile als biologisch gelten, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten aus dem biologischen Landbau stammen.

Artikel 22, Buchstabe b

Wie bisher sollen in die Schweiz eingeführte Erzeugnisse als biologisch gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie einem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterliegen, welches jedem des 5. Kapitels der Bio-Verordnung gleichwertig ist.

Neu soll in Artikel 22 auch der Sonderfall für Zertifizierungen von Unternehmensgruppen verankert werden. Eingeführte Erzeugnisse sollen durch ein Gruppenzertifizierungssystem – wie es in den Artikeln 34 – 36 der Verordnung (EU) 2018/848 definiert ist - kontrolliert und zertifiziert worden sein dürfen. Das Gruppenzertifizierungssystem der EU ist dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren gemäss 5. Kapitel der Bio-Verordnung gleichwertig.

Artikel 23a, Absatz 1

Die Verweise auf die EU-Verordnung werden aktualisiert.

Artikel 24, Absatz 1

Die Verweise auf die EU-Verordnung werden aktualisiert.

Artikel 30ater, Absätze 1-4

Der Begriff «Bescheinigung» wird durch «Zertifikat» ersetzt.

Das Zertifikat soll zumindest folgende Angaben enthalten: die Identität des Unternehmens, die Kategorie der Erzeugnisse, für die das Zertifikat gilt, und die Geltungsdauer des Zertifikats.

Im Artikel werden die Erzeugniskategorien vorgegeben, die im Zertifikat aufgeführt werden sollen:

- a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;
- c. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;

Bio-Verordnung

- d. Futtermittel;
- e. Wein:
- f. sonstige Erzeugnisse (d. h. Erzeugnisse, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, wie z. B. die Hefe).

Die Zertifizierungsstellen können weitere Informationen sowie spezifischere Produktbezeichnungen festlegen, die auf dem Zertifikat aufgeführt werden. Sowohl die Informationen über den Tätigkeitsbereich des betreffenden Unternehmens als auch die Liste der zertifizierten Produkte sollten zumindest in elektronischer Form verfügbar und zugänglich sein. Diese Regelung gilt ab 1.1.2024.

Artikel 39d

Erzeugnisse aus der schweizerischen Ziegenhaltung sind bis heute im Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 von der Gleichwertigkeitsregelung einseitig für die Schweiz ausgeschlossen.

Grund dafür ist, dass Ziegen in der Schweiz bis heute in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, falls die Vorschriften für den regelmässigen Auslauf im Freien eingehalten werden. Es wird darauf verzichtet Art. 39*d* zu verlängern.

Art. 39n Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Bis zum 31. Dezember 2023 können Bescheinigungen noch nach Artikel 30a^{ter} des bisherigen Rechts von den Zertifizierungsstellen ausgestellt werden.

4.4 Auswirkungen

4.4.1 Bund

Keine nennenswerten Auswirkungen

4.4.2 Kantone

Keine nennenswerten Auswirkungen

4.4.3 Volkswirtschaft

Die Anpassungen sind volkswirtschaftlich relevant, da sie die Voraussetzungen schaffen, damit die Gesetzgebung der Schweiz im Bereich der Bio-Produkte weiterhin als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU gelten kann. Dies wiederum ist eine Voraussetzung für die Fortführung eines hindernisfreien Warenaustausches zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen von Anhang 9 des Agrarabkommens.

4.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts-und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Am 01. Januar 2022 ist die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in Kraft getreten. Diese Verordnung weist diverse Ermächtigungen auf, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Einige dieser Durchführungsrechtakte sind noch in den entsprechenden Rechtsetzungsverfahren. Die vollständige Überprüfung der Gleichwertigkeit der Bestimmungen und eine entsprechende Implementierung in das Schweizer Recht ist deswegen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

4.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

4.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, 15 und 177 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG) und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014³ (LMG).

² SR **910.1**

³ SR **817.0**